

VMS  
AMS

Verband der Museen der Schweiz  
Association des musées suisses  
Associazione dei musei svizzeri

Normen und Standards – Empfehlungen des VMS 2019

## Richtlinien

für den Erwerb und die Annahme von Kultur- und Naturgütern

ICOM international  
council  
of museums  
Schweiz

## Einleitung

Der Schutz von Kultur- und Naturgütern ist ein dringendes Anliegen. Angesichts der Menge illegal gehandelter archäologischer und ethnologischer Gegenstände, aber auch in Hinblick auf Raubkunst und geschützte Naturgüter verlangt der Erwerb neuer Objekte oder die Annahme von Schenkungen oder Leihgaben von den Museumsverantwortlichen und Museumsmitarbeitenden besondere Sorgfalt und Vorsicht. Die vorliegende Publikation gibt Orientierung im Umgang mit Ankäufen, Schenkungen und Leihgaben von Kulturgut und gefährdetem Naturgut. Sie unterstützt die Schweizer Museen bei der schriftlichen Ausformulierung von konkreten Ankaufsregeln für die eigene Institution, indem sie die bestehenden internationalen Übereinkommen und nationalen Gesetze kurz skizziert, eine Checkliste bereitstellt und weiterführende Links und Datenbanken auflistet. Neben den internationalen und nationalen Bestimmungen dienen die Ethischen Richtlinien von ICOM als weiteres hilfreiches Instrument in der Umsetzung von museumseigenen Regeln für den Erwerb und die Annahme von Kultur- und Naturgütern. Sie formulieren die für alle Mitgliedsmuseen und Museumsfachleute geltenden ethischen Grundsätze, welche eine umfassende Abklärung der Herkunft eines Objekts von seiner Entdeckung und Herstellung an verlangt.

Wenn Herkunft und Besitzverhältnisse eines Objekts nicht ausreichend geklärt werden können, sollte sein Erwerb oder seine Annahme nicht in Betracht gezogen werden. Aus ethischer Sicht ist es irrelevant, ob es sich bei dem zu erwerbenden Objekt um einen Ankauf, eine Schenkung oder eine Leihgabe handelt. Es gilt, sich mit aller Gewissenhaftigkeit der Frage zu stellen, ob das Objekt legal auf dem Markt ist und ob seine Erwerbsgeschichte Hinweise auf eine gewaltsame oder illegale Aneignung gibt. Objekte, die einer solchen Überprüfung nicht standhalten, müssen den Behörden gemeldet werden. Gemäss ICOM stellt auch das Ausstellen eines fragwürdigen Objekts eine Förderung des illegalen Handels dar und ist zu unterlassen.

Der Verband der Museen der Schweiz wird vom Bundesamt für Kultur gefördert.  
Die vorliegende Publikation wird von ICOM Schweiz und dem Verband der Museen der Schweiz gemeinsam herausgegeben.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Kultur BAK**

## Internationale Bestimmungen

### Kulturgüter

Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs haben das Bewusstsein für die Zerstörung und Verschleppung von Kulturgut geschärft und auf internationaler Ebene zur Erarbeitung verbindlicher Regeln zu ihrer Bewahrung geführt. Zu diesem Zweck wurde 1954 die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten verfasst. Weitere Übereinkommen wie die Malta Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes 1992 oder die Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf nationalsozialistische Raubkunst 1998 folgten.

Das weitreichendste Instrument gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern ist die 1970 verabschiedete UNESCO-Konvention. Sie hat zum Ziel, in den Vertragsstaaten den Schutz für Kulturgüter zu verbessern und das kulturelle Erbe mit internationalen Mindestvorschriften zu sichern. Sie bekämpft Diebstahl, Raubgrabungen und die rechtswidrige Ein- und Ausfuhr von Kulturgut. Sie ist nicht direkt juristisch anwendbar. Jeder Staat, der sie ratifiziert, verpflichtet sich, eigene Gesetzesbestimmungen auszuarbeiten und sie damit rechtsgültig zu machen.

2013 hat ICOM das Projekt „International Observatory on Illicit Traffic“ initiiert, das zum Ziel hat, einen Überblick über die aktuelle Situation, die Herausforderungen und die getroffenen Massnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern zu geben. Eine Webseite trägt die internationalen Gesetzgebungen sowie die von den einzelnen Staaten erarbeiteten Bestimmungen zusammen und bietet praktische Hilfsmittel in der Abklärung und Suche von gefährdetem oder gestohlenem Kulturgut sowie von Raubkunst.

Zudem publiziert ICOM regelmässig „Rote Listen“ zu gefährdetem kulturellem Erbe aus Krisen- und Konfliktregionen. Die Broschüren enthalten Beispiele von Objekttypen und -kategorien, die besonders gefährdet sind, illegal gehandelt zu werden. Bisher wurden Broschüren für Afrika, Lateinamerika, Afghanistan, Peru, Kambodscha, Zentralamerika und Mexiko, Haiti, China, Kolumbien, Ägypten, Westafrika, die Dominikanische Republik, Libyen, Jemen sowie für Syrien und die Republik Irak herausgegeben.

### Naturgüter

Das CITES-Übereinkommen von 1973 (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen genannt, formuliert Regelungen für den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen. Es will bedrohte Tier- und Pflanzenarten vor einer übermässigen Nutzung schützen. Für die im Anhang I aufgeführten Arten, die vom Aussterben bedroht sind, ist der Handel nur in wenigen Ausnahmefällen möglich – beispielsweise, wenn Belege dafür vorliegen, dass das Exemplar bereits vor Inkrafttreten von CITES im Handel war. Mit den in den Anhängen II genannten Arten ist ein kontrollierter und nachhaltiger Handel möglich. In den Anhängen III sind Arten aufgelistet, welche in einigen Ländern nicht ausgeführt werden dürfen. Die Anhänge können laufend angepasst und ergänzt werden. Die rechtliche Umsetzung und der Vollzug des CITES-Übereinkommens obliegen jedem Mitgliedsstaat.

### Ausnahme

#### Museen als „Last Resort“

Gemäss den Ethischen Richtlinien von ICOM können der Erwerb und die Aufbewahrung eines Objekts trotz ungenügender Provenienz bei einer überragenden Bedeutung für die Wissenschaft von übergeordnetem Interesse für die Öffentlichkeit sein. Ehe das Museum ein solches Objekt zur Verwahrung aufnimmt, muss der aussergewöhnliche Wert von unabhängigen Experten aus den jeweiligen Fachgebieten bestätigt werden.

## Kulturgüter

Die Schweiz hat die UNESCO-Konvention von 1970 im nationalen Kulturgütertransfergesetz (KGTG) und der entsprechenden Verordnung (KGTV) umgesetzt. Um als Kulturgut zu gelten, muss ein Objekt einer der in dieser UNESCO-Konvention aufgeführten Kategorie zuteilbar und aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvoll sein. Die Bestimmungen des Kulturgütertransfergesetzes, wonach Einfuhr, Verkauf, Vertrieb, Vermittlung, Erwerb und Ausfuhr von gestohlenen oder geplünderten Kulturgütern verboten sind, sind allgemein gültig und finden auf alle Kulturgüter Anwendung, unabhängig von ihrem Wert. Darüber hinaus sieht das Gesetz für im Kunsthandel und Auktionswesen tätige Personen besondere Sorgfaltspflichten vor. Sie dürfen kein unrechtmässig erworbenes oder ausgeführtes Kulturgut annehmen oder verkaufen und sind zu Sorgfalt in der Überprüfung der Herkunft verpflichtet. Damit ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern gesetzlich geregelt und ein wirksames Instrument für deren Schutz geschaffen. Im bestehenden internationalen Markt ist das Risiko eines illegalen Handels dennoch vorhanden. Ein verantwortungsvolles Vorgehen beim Erwerb von Objekten seitens der Schweizer Museen ist daher zentral.

Nebst dem Kulturgütertransfergesetz hat die Schweiz mit einigen Ländern zum Schutz von archäologischen Kulturgütern bilaterale Vereinbarungen getroffen. Der Bundesrat hat zudem die Möglichkeit, gegen gewisse Länder Embargos zu verhängen, welche die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie den Verkauf, den Vertrieb, die Vermittlung und den Erwerb von Kulturgütern aus diesen Ländern verbieten, sofern Grund zur Annahme besteht, dass die Güter gestohlen oder rechtswidrig ausgeführt wurden.

In der Praxis kommt dem Zoll eine Schlüsselfunktion zu. Die Deklaration mitgeführter Waren ist Pflicht: Kulturgüter müssen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr in und aus der Schweiz zwangsläufig als solche deklariert werden. Falls die Schweiz mit dem Herkunftsland eine bilaterale Vereinbarung über die Einfuhr und Rückführung von Kulturgut hat, muss auch die bewilligte und korrekte Ausfuhr aus dem entsprechenden Land nachgewiesen werden.

Das Kulturgütertransfergesetz stellt sowohl die nicht korrekte Deklaration am Zoll als auch den Verkauf und den Erwerb unrechtmässig abhanden gekommenen Kulturguts unter Strafe. Die Nichtbeachtung stellt eine Missachtung der Sorgfaltspflicht dar und kann ebenfalls sanktioniert werden.

### Bergungsort

Sind Kulturgüter durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen und Notlagen bedroht, so kann der Fachbereich Kulturgüterschutz des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) basierend auf dem Kulturgüterschutzgesetz einen Bergungsort (international als „Safe Haven“ bezeichnet) zur Verfügung stellen, mit dem Ziel, diese Kulturgüter zu erhalten. In geschützten Räumlichkeiten des Bundes werden die im Eigentümer- oder Besitzerstaat bedrohten Kulturgüter treuhänderisch auf eine beschränkte Zeit aufbewahrt – nach Abschluss von Staatsverträgen und unter der Schirmherrschaft der UNESCO.

### Rückgabegarantie Leihgaben Ausstellungen

Zur Förderung des internationalen Austauschs von Kulturgütern zwischen Museen wurde mit dem Kulturgütertransfergesetz eine Rückgabegarantie für Kulturgüter eingeführt, die von einer ausländischen Institution in einem Vertragsstaat der UNESCO-Konvention von 1970 zu Ausstellungszwecken in die Schweiz ausgeliehen werden. Die leihnehmende Institution kann beantragen, dass die Rückgabegarantie für die im Leihvertrag vereinbarte Ausstellungsdauer erteilt wird. Ähnlich wie eine staatliche Immunität soll eine solche Garantie die Leihgaben vor Rechtsansprüchen Dritter und entsprechenden Gerichtsverfahren in der Schweiz schützen.

## Sonderfälle

### Raubkunst

Die Washingtoner Konferenz verabschiedete 1998 unter Beteiligung der Schweiz Richtlinien für den Umgang mit von den Nationalsozialisten in den 1930er- und 1940er-Jahren konfiszierten Kunstgegenständen. Beim Erwerb oder der Annahme von Sammlungsobjekten ist bei der Abklärung der früheren Besitzverhältnisse besondere Sorgfalt geboten. Lücken in der Dokumentation der Objektgeschichte während der Zeit des Nationalsozialismus können ein Hinweis auf eine widerrechtliche Enteignung sein. Internationale Datenbanken helfen, mögliche Raubkunstfälle zu erkennen.

### Menschliche Überreste

Der Umgang mit menschlichen Überresten wie Mumien oder Skeletten oder daraus gefertigten Gegenständen (Ritualobjekte) verlangt spezielle Achtsamkeit im Museum. Sind menschliche Überreste aus religiösen oder weltlichen Gründen bedeutungsvoll und fallen unter den Begriff von Kulturgut, sind die Bestimmungen des Kulturgütertransfergesetzes bindend. Die Ethischen Richtlinien von ICOM empfehlen zudem, angemessen und unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen ethnischen oder religiösen Gruppen zu verfahren. Im Allgemeinen gilt es, die Würde des Toten zu wahren, sei dies im Sammlungskontext oder im Rahmen einer Ausstellung, und die Objekte respektvoll zu behandeln.

## Naturgüter

Die Schweiz vollzieht das CITES-Übereinkommen seit dem 1. Juli 1975. Die geltenden Bestimmungen sind im Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) und den dazugehörigen Artenschutzverordnungen geregelt. Tier- und Pflanzenarten sowie daraus hergestellte Produkte unterliegen demnach besonderen Anforderungen. Für 97% der rund 35'000 betroffenen Arten bedeutet dies, dass ein Erwerb oder eine Annahme grundsätzlich möglich ist, solange diese die Wildbestände nicht gefährdet. Für die Ein-, Durch- und Ausfuhr solcher Objekte sind Bewilligungen und Kontrollen erforderlich, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1. Juli 1975 erstmalig erworben wurden. Für die restlichen Arten ist der Handel mit wenigen Ausnahmen verboten. Zuständig für die Bewilligungserteilung und die Kontrollen ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Zu beachten ist, dass ethnografische Objekte oft Materialien geschützter Arten enthalten. Ebenso können Antiquitäten aus Materialien geschützter Arten bestehen. Antiquitäten unterstehen jedoch gemäss BGCITES-Bestimmungen keiner Beschränkung in der Einfuhr. Ebenso davon ausgenommen sind sogenannte Vorerwerbsexemplare, Zuchttiere und künstlich vermehrte Pflanzenarten.

Nebst den Anhängen I-III des CITES-Übereinkommens regelt das Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten auch die Tier- und Pflanzenarten, deren natürliche Bestände durch Handel oder Entnahme aus der Natur gefährdet sind.

Auch erdwissenschaftliche Objekte können unter regionale oder internationale Schutzbestimmungen fallen. Seltene Fossilien und Mineralien hingegen gelten laut der UNESCO-Konvention als Kulturgut.



# CHECKLISTE

## VOR DEM ERWERB ODER DER ANNAHME EINES OBJEKTS

### 1. Sammlungspolitik und Sammlungsbewirtschaftung

Gemäss den Ethischen Richtlinien von ICOM sollte jedes Museum über eine schriftlich festgelegte Sammlungspolitik inklusive Akquisitionsregeln verfügen, die das Vorgehen beim Erwerb, der Pflege und der Verwendung der Sammlungen bestimmt. Ehe der Erwerb oder die Annahme eines Objekts in Erwägung gezogen wird, muss überprüft werden, ob das Objekt einem Sammlungsbereich des Museums zugeordnet werden kann oder einen für einen Schwerpunktbereich relevanten Aussagewert besitzt und damit eine sinnvolle Ergänzung der Sammlung bildet.

- Entspricht das Objekt der Sammlungspolitik?**
- Ist das Museum in der Lage, das Objekt auf eine professionelle und angemessene Weise aufzubewahren, wissenschaftlich zu bearbeiten und auszustellen?**
- Was sind die Folgekosten eines Ankaufs resp. einer Schenkung?**
- Gibt es bei einer Schenkung gebundene Vorgaben des Schenkers?**
- Wann wird die Neuerwerbung ausgestellt, publiziert und dem Publikum zugänglich gemacht?**

### 2. Kulturgut oder Naturgut

#### Handelt es sich beim fraglichen Objekt um Kulturgut?

Um als Kulturgut gemäss Schweizer Bestimmungen zu gelten und unter das Kulturgütertransfersgesetz zu fallen, muss das Objekt aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft ein bedeutungsvolles Gut sein, das einer der Kategorien nach Art. 1 der UNESCO-Konvention von 1970 angehört. Zu diesen Kategorien gehören z. B.:

- seltene Exemplare der Mineralogie, Paläontologie, Botanik, Zoologie und Anatomie**
- die Geschichte betreffendes Gut**
- Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen oder Entdeckungen**
- Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler**
- über 100-jährige Antiquitäten, Möbelstücke und alte Musikinstrumente**
- ethnografisch relevante Objekte**
- Gut von künstlerischem Interesse** (von Hand angefertigte Originale)
- seltene Manuskripte, alte Bücher**
- Briefmarken und Ähnliches**
- Archive, einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive**

#### Handelt es sich beim fraglichen Objekt um ein gefährdetes Naturgut?

- Siehe CITES Anhänge I-III sowie Datenbank des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und Schweizer Naturschutzgesetz.**

Auch wenn ein Objekt nicht als Kulturgut im Sinne des Kulturgütertransfersgesetzes definiert wird und keine gefährdete Tier- oder Pflanzenart darstellt, besteht die in den Ethischen Richtlinien von ICOM formulierte Pflicht zur Abklärung der Herkunft.

# CHECKLISTE

## VOR DEM ERWERB ODER DER ANNAHME EINES OBJEKTS

### 3. Provenienz

Die Abklärung der Herkunft gehört zu den zentralen Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern. Um zu vermeiden, dass Objekte erworben oder angenommen werden, die unrechtmässig aus ihren Ursprungsländern oder von ihren früheren Eigentümern entwendet wurden, ist es unumgänglich, Objektherkunft, Objektgeschichte, Besitzverhältnisse und Vertrauenswürdigkeit des Verkäufers resp. Schenkers möglichst genau abzuklären.

Dokumente, welche die Provenienz belegen, können gefälscht sein. Eine zusätzliche Überprüfung am Objekt selbst und in den einschlägigen Datenbanken ist daher Teil der Sorgfaltspflicht, besonders bei Objekten aus gefährdeten Regionen.

#### Woher stammt das Objekt?

- Abklärung der Herkunft des Objekts: Wie lautet der Ursprungsstaat, Herstellungsort, Fundort?**
- Abklärung der Objektgeschichte: Wie sind die Objekte in private oder öffentliche Sammlungen resp. in den Handel gelangt?**
- Abklärung der Besitzverhältnisse: Wie ist z. B. der Erbgang?**
- Abklärung der Vertrauenswürdigkeit des Verkäufers resp. Schenkers.**

#### Überprüfung durch Dokumente

- Ist das Objekt beispielsweise in Auktionskatalogen, Inventar, Korrespondenz o. ä. aufgeführt, welche als Belege für die Objektgeschichte und Besitzverhältnisse gelten können?**

#### Überprüfung am Objekt

- Gibt es Beschädigungen am Objekt?**  
(z. B. Spuren gewaltsamer Abtrennung oder verdächtige Restaurierungen)
- Sind alte Inventar-Nummern oder andere Markierungen sichtbar?**
- Gibt es Hinweise auf eine Fälschung?**

Beschädigungen am Objekt können Hinweise auf eine illegale Grabung oder Plünderung sein. Markierungen am Objekt können bedeuten, dass das Objekt aus einer Sammlung gestohlen wurde. Bei einem Fälschungsverdacht sollte ein unabhängiger Experte hinzugezogen werden.

#### Überprüfung in Datenbanken (siehe S. 9/10)

- Ist das Objekt in Listen gefährdeter Regionen und Objekte aufgeführt?**
- Ist das Objekt in Verzeichnissen als gestohlen gemeldetes Objekt aufgeführt?**

# CHECKLISTE

## VOR DEM ERWERB ODER DER ANNAHME EINES OBJEKTS

### 4. Rechtstitel und andere Dokumente

#### Hat das Objekt einen gültigen Rechtstitel, einen Eigentumsbeleg?

- Mögliche Eigentumsbelege: Kaufvertrag, Schenkungsurkunde, Verfügungsberechtigung**

Wenn Zweifel an der Echtheit eines Dokuments bestehen, ist es ratsam, beim entsprechenden Herkunftsland nachzufragen. Das Museum ist sowohl als Käufer als auch als Leihnehmer oder Beschenker verpflichtet, die genannten Formalitäten zu überprüfen. Ein Ankauf aus dem Kunsthandel oder von einem Auktionshaus entbindet nicht von diesen Pflichten.

Der Verkäufer, Gönner oder Leihgeber sollte vor der Überprüfung der Dokumente und der Provenienz darüber informiert werden, dass das Objekt im Falle einer ungenügenden Belegbarkeit nicht gekauft bzw. angenommen werden kann.

#### Wurden die notwendigen Abklärungen betreffend Einfuhrvorschriften getroffen?

- Besteht ein Verdacht, dass die Objekte gestohlen, geplündert oder illegal eingeführt worden sind?**
- Unterliegt das Objekt speziellen Schutzbestimmungen?**  
(z. B. das Artenschutzabkommen (CITES) für botanische oder zoologische Objekte, das Valletta-Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, der Vermillion Accord on Human Remains oder das Nagoya Protokoll betreffend der Nutzung genetischer Ressourcen)
- Ist das Objekt korrekt deklariert?**
- Liegt eine Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes vor?**  
(zwingend bei bilateralen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Drittländern)

Die aktuellen Vereinbarungen der Schweiz mit Drittländern und die bestehenden Embargos finden sich auf der Seite des Bundesamtes für Kultur (BAK). Was die Zollformalitäten betrifft (Formulare etc.), kann die Sektion „Nichtzollrechtliche Erlasse“ der Eidgenössischen Zollverwaltung kontaktiert werden. Händler und Auktionshäuser sind gesetzlich verpflichtet, die Kundschaft über bestehende Einfuhr- und Ausfuhrregelungen zu informieren.

Wenn Herkunft und Besitzverhältnisse eines Objekts nicht ausreichend geklärt werden können, sollte sein Erwerb oder seine Annahme nicht in Betracht gezogen werden.

#### Dokumentation nach Erwerb

Alle im Rahmen der Sorgfaltspflicht getätigten Abklärungen sowie alle mit dem Erwerb verbundenen Dokumente müssen physisch wie auch digital aufbewahrt werden, am besten nach einem einheitlichen System.



## Nützliche Webseiten

Richtlinien, Datenbanken und weiterführende Informationen

### Ethische Richtlinien

#### **Ethische Richtlinien für Museen von ICOM**

[www.museums.ch/standards/ethik/](http://www.museums.ch/standards/ethik/)

#### **Ethische Richtlinien von ICOM für naturwissenschaftliche Museen**

[https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/nathcode\\_ethics\\_en.pdf](https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/nathcode_ethics_en.pdf)

#### **Ethische Richtlinien des Archaeological Institute of America**

[www.archaeological.org/pdfs/AIA\\_Code\\_of\\_EthicsA5S.pdf](http://www.archaeological.org/pdfs/AIA_Code_of_EthicsA5S.pdf)

#### **Ethische Richtlinien der American Anthropological Association**

[www.americananthro.org/ParticipateAndAdvocate/Content.aspx?ItemNumber=1895](http://www.americananthro.org/ParticipateAndAdvocate/Content.aspx?ItemNumber=1895)

#### **Richtlinien zur Annahme von Kulturgut der amerikanischen Association of Art Museum Directors (USA, Kanada, Mexiko)**

[www.aamd.org/standards-and-practices](http://www.aamd.org/standards-and-practices)

#### **Diverse ethische Richtlinien und Bibliographie (Schwerpunkt angelsächsische Länder) des Institute of Museum Ethics (USA)**

[www.museumethics.org](http://www.museumethics.org)

### Kulturgut – Internationale Ebene

#### **ICOM International Observatory on Illicit Traffic in Cultural Goods mit Richtlinien, Datenbanken und Bibliographie**

<http://obs-traffic.museum>

#### **Rote Listen von ICOM für gefährdete Objekttypen nach Herkunftsort**

<http://icom.museum/resources/red-lists-database/>

#### **Datenbanken zu gestohlenen Objekten**

##### **The Stolen Works of Art database:**

[www.interpol.int/Crimes/Cultural-heritage-crime/Stolen-Works-of-Art-Database](http://www.interpol.int/Crimes/Cultural-heritage-crime/Stolen-Works-of-Art-Database)

##### **Artloss Register:**

[www.artloss.com/en](http://www.artloss.com/en)

##### **Datenbank zu Raubkunst**

[www.lootedart.com](http://www.lootedart.com)

### Kulturgut – Nationale Ebene

#### **Kulturgütertransfer (Rückgabegarantie für Museen, Bilaterale Vereinbarungen über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut)**

[www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer.html)

#### **Checkliste Kulturgut gemäss Kulturgütertransfergesetz**

[www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/was-versteht-das-kulturguetertransfergesetz-kgtg-unter-einem-k.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/was-versteht-das-kulturguetertransfergesetz-kgtg-unter-einem-k.html)

### **Anlaufstelle Raubkunst**

[www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/raubkunst.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/raubkunst.html)

### **Zusammenstellung nationaler und internationaler Datenbanken gestohlener und geplündelter Kulturgüter**

[www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/datenbanken-gestohlener-gepluenderter-kulturgueter.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/datenbanken-gestohlener-gepluenderter-kulturgueter.html)

### **Informationen zur Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern**

[www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/verbote--beschraenkungen-und-bewilligungen/kulturguetertransfer.html](http://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/verbote--beschraenkungen-und-bewilligungen/kulturguetertransfer.html)

### **Kulturgüterschutz**

[www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs.html](http://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs.html)

### **Bergungsort (Safe Haven)**

[www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122172/201501010000/520.3.pdf](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122172/201501010000/520.3.pdf)

## **Naturgut – Internationale Ebene**

### **Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)**

[www.cites.org/eng](http://www.cites.org/eng)

### **CITES Anhänge**

<https://cites.org/eng/app/appendices.php>

### **Nagoya-Protokoll**

[www.cbd.int/abs/text/default.shtml](http://www.cbd.int/abs/text/default.shtml)

## **Naturgut – Nationale Ebene**

### **Vollzug des Artenschutzgesetzes CITES in der Schweiz**

[www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/kooperationen/internationale-institutionen/cites.html](http://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/kooperationen/internationale-institutionen/cites.html)

[www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/vollzug/artenschutz.html](http://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/vollzug/artenschutz.html)

[www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import/importe-artengeschuetzte-tiere-pflanzen.html](http://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import/importe-artengeschuetzte-tiere-pflanzen.html)

### **Datenbanken zu den in den CITES-Listen aufgeführten geschützten Tier- und Pflanzenarten**

[www.speciesplus.net](http://www.speciesplus.net)

[www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import.html](http://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import.html)

### **Informationen der Eidgenössischen Zollverwaltung zum Import von geschützten Tieren und Pflanzen**

[www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/tiere-und-pflanzen.html](http://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-private/tiere-und-pflanzen.html)

## Weiterführende Literatur

### **Boz, Zeynep:**

Lutter contre le trafic illicite de biens culturels. Guide pratique pour les autorités judiciaires et les forces de l'ordre européennes, UNESCO, Paris 2019 (Open-Access-Publikation, auch englische Version vorhanden).

### **Brandstetter, Anna-Maria/Hierholzer, Vera (Hg.):**

Nicht nur Raubkunst! Sensible Dinge in Museen und universitären Sammlungen, Göttingen 2018 (Open-Access-Publikation).

### **Brodie, Neil/Doole, Jenny/Watson, Peter:**

Stealing History. The Illicit Trade in Cultural Material, Cambridge 2000 (in Auftrag gegeben von ICOM UK und Museums Association).

### **Deutscher Museumsbund (Hg.):**

Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, Berlin 2013.

### **Hauser-Schäublin, Brigitta/Protz, Lyndel V.:**

Cultural Property and Contested Ownership. The Trafficking of Artefacts and the Quest for Restitution, Abingdon 2017.

### **Négri, Vincent:**

Die Sorgfaltspflicht beim Erwerb von archäologischen Objekten. Herausforderungen und Grenzen der ethischen Norm. In: Museumsethik. Aktuelle Probleme in der Debatte, ICOM Schweiz (Hg.), Zürich 2013, S. 12–17.

### **Raschèr, Andrea F. G.:**

Richtlinien im Umgang mit Raubkunst. Die Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust (30. November bis 3. Dezember 1998). In: Aktuelle Juristische Praxis, H. 8, 1999, S. 155–160.

### **Schick, Jürgen:**

The Gods are leaving the Country. Art Theft from Nepal, Bangkok 1998.

### **Schmidt, Peter R./McIntosh, Roderick J. (Hg.):**

Plundering Africa's Past, Bloomington 1996.

### **UNESCO Office Havana and Regional Bureau for Culture in Latin America and the Caribbean:**

Stop the Illicit Traffic of Cultural Property. In: Culture and Development, H. 10, Havana 2013.

### **Vrdoljak, Ana Filipa/Francioni, Francesco (Hg.):**

The Illicit Traffic of Cultural Objects in the Mediterranean, Florenz 2009.

### **Widmer, Benno:**

Die Relevanz des KGTG für die Museen. In: museums.ch, H. 6, 2011, S. 99–102.

### **Widmer, Benno:**

Sorgfaltspflichten beim Erwerb von Kulturgütern. In: museums.ch, H. 4, 2009, S. 123–125.

### **Wijnstekers, Willem:**

The Evolution of CITES: A Reference to the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, Genf 1988/2019 (Open-Access-Publikation).



**Verband der Museen der Schweiz**  
**ICOM Schweiz - Internationaler Museumsrat**  
Postfach, CH-8021 Zürich  
Tel + 41 (0)44 218 65 88  
info@museums.ch  
www.museums.ch

